

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Petition des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender,
betreffend Erlass eines eidg. Betreibungs- und Konkurs-
gesezes.

(Vom 28. November 1879.)

Tit.

Indem wir Ihnen die Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender betreffend Erlaß eines eidg. Rechtstrieb- und Konkursgesezes, unterstützt von einer großen Anzahl von Unterschriften, einbegleiten, beehren wir uns, derselben folgende Bemerkungen beizufügen:

Nach Art. 64 der Bundesverfassung steht die Gesezgebung dem Bunde zu:

- über die persönliche Handlungsfähigkeit;
- über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
- über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Der Bundesrath hat seinerzeit nicht ermangelt, sofort, nachdem die neue Verfassung in Kraft getreten war, den Auftrag zur Ausarbeitung von Gesezentwürfen über die obigen Materien, mit Ausnahme des literarischen und künstlerischen Eigenthums, zu ertheilen. Die Entwürfe wurden auf Grundlage früherer Vorarbeiten aufgestellt. Derjenige über das Betreibungs- und Konkursrecht, von

Hrn. Prof. Dr. Heusler in Basel verfaßt, bildete in den Jahren 1874 und 1875 Gegenstand einer Reihe von Kommissionsberathungen. Es wurde ihm ein zweites Projekt entgegengestellt, das auf dem Pfändungssystem beruht, während das Heusler'sche von dem Prinzip der Betreibung auf Konkurs ausgeht. Da damals gar keine Ausichten auf eine baldige Verständigung, weder in den Behörden noch im Volke, vorhanden waren, so beschloß die Kommission, dem Obligationen- und Handelsrechte den Vortritt um so mehr zu geben, als auch weitere zwingende, in der Sache selbst liegende Gründe diese Reihenfolge empfahlen.

In dem Geschäftsberichte pro 1876 gab der Bundesrath, der ebenfalls einverstanden war, der Bundesversammlung Kenntniß, daß der Entwurf über Schuldbetreibung und Konkurs bis nach Beendigung des Obligationenrechtes zurückgestellt werde. In den eidg. Räthen machte sich keine abweichende Meinung geltend, gegenheils wurde ausdrücklich die Richtigkeit des eingeschlagenen Verfahrens anerkannt. Alljährlich wurde in unsern Geschäftsberichten über den Stand der Arbeiten auf dem Gebiete des Civilrechtes referirt, ohne daß auch bei diesen Anlässen eine veränderte Behandlung angeregt oder verlangt worden wäre. Gemäß dem fixirten Programme wurden die jährlichen Budgetansätze festgestellt.

Inzwischen ist uns möglich geworden, der hohen Bundesversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen:

- 1) einen Gesezentwurf mit Botschaft über die Handlungsfähigkeit;
- 2) einen Gesezentwurf über das Obligationen- und Handelsrecht, nebst Botschaft.

Der Gesezentwurf über die Betreibung und den Konkurs, der sich in Vorbereitung befindet, wird folgen, d. h. auf den Zeitpunkt den Räthen vorgelegt werden, wo muthmaßlich die Berathung über die jezigen umfangreichen Vorlagen zu Ende geführt sein wird.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. November 1879.

In Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Petition des Vereins
schweizerischer Geschäftsreisender, betreffend Erlass eines eidg. Betreibungs- und
Konkursgesezes. (Vom 28. November 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1879
Date	
Data	
Seite	1022-1023
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.